



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: thomas.kuske@bafu.admin.ch

Bern, 15. Juni 2018

12.402 Pa. Iv. Eder. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Eberle, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Für die Nutzung erneuerbarer Energien wurde im von der SP unterstützten Energiegesetz (EnG) eine Bestimmung für die Interessenabwägung auf nationaler Ebene eingebracht (Art. 12 EnG). Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse, die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind es ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung. Der Bundesrat hat diese Werte in der Energieverordnung für die Wasser- und Windkraftanlagen (Art. 8 und 9) festgelegt. Mit diesen neuen Regelungen können Anlagen erneuerbarer Energien, die in einem Inventar nach Art. 5 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geplant sind und die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Objekte führen, direkt einer umfassenden Interessenabwägung zugeführt werden. **Einem Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative 12.402 wird demnach bereits gebührend entsprochen und eine Grundforderung der verlangten Revision des NHG ist bereits erfüllt.**
- **Die mit der Initiative vorgeschlagene Änderung von Art. 6 Abs. 2 NHG wird zu einer unerwünschten und schädlichen Zunahme der Eingriffe in Inventarobjekte führen und die ungeschmälerzte Erhaltung der wertvollsten Objekte des Natur- und Heimatschutzes erschweren.** Mit der Vorlage erhalten die Nutzungsinteressen zulasten der Schutzinteressen mehr Gewicht. Die Umsetzung des verfassungsmässigen Gebots, die wertvollsten Objekte des Natur- und Heimatschutzes ungeschmälerzt zu erhalten, würde dadurch weiter erschwert. Der vorgeschlagene Verzicht, die nationale Bedeutung als zwingende Voraussetzung für ein Eingriffsinteresse zu definieren, bildet einen direkten Widerspruch zum Schutzgedanken von Art. 78 Abs. 2 BV und von Art. 6 NHG. Auch die vorgeschlagene Schwächung des Stellenwerts der Gutachten von ENHK und EKD gefährdet den Natur- und Heimatschutz. Die SP hat die

parlamentarische Initiative 12.402 in der Kommission aus diesen Gründen aus Überzeugung abgelehnt.

➔ **Fazit: Es besteht keinerlei Handlungsbedarf. Die SP Schweiz lehnt die zur Diskussion stehende Vorlage, die den Natur- und Heimatschutz weiter unter Druck bringt, mit Nachdruck ab und beantragt, auf die Revision zu verzichten.**

2. Weitere Ausführungen zur konkreten Vorlage

- Es gibt drei Bundesinventare: Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sowie das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). **Mit der Aufnahme von Objekten in diesen Inventaren ist eine politisch gewollte Priorisierung erfolgt.**
- Die in den Bundesinventaren nach Art. 5 NHG verzeichneten Objekte von nationaler Bedeutung verdienen in besonderem Masse die *ungeschmäberte* Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung (Art. 6 Abs. 1 NHG). Bei diesen Objekten handelt es sich um diejenigen Landschaften, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler gemäss Art. 78 Abs. 2 BV, bei denen das öffentliche Interesse es gebietet, sie beim Erfüllen von Bundesaufgaben *ungeschmäbert* zu erhalten. Sie sind für die Identität der Schweiz wichtig und von grosser touristischer Bedeutung. Ein Abweichen von der *ungeschmäberten* Erhaltung der Schutzobjekte ist heute bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur bei Vorliegen von bestimmten gleich- oder höherwertigen Interessen möglich, die ebenfalls von nationaler Bedeutung sind (Art. 6 Abs. 2 NHG). **Eine darüber hinaus gehende Abweichung von der ungeschmäberten Erhaltung für kantonale Interessen würde den Schutzvorgaben der Bundesverfassung nicht mehr gerecht werden.**
- **Bereits heute ist der Druck auf die Schutzgebiete zu hoch:** Ein Bericht der GPK-N machte bereits 2003 deutlich, dass in den 1990-er Jahren bei zwei Dritteln der BLN-Objekte das Schutzziel nicht erreicht wurde. Die Arealstatistik des Bundes zeigt auf, dass die Unterschiede beim Siedlungsflächenwachstum in- und ausserhalb der Schutzgebiete zwischen 1985 und 2009 gering sind. Zwischen 2007 und 2016 erhielten drei Viertel der Bauvorhaben, die im Gebiet eines BLN-, ISOS- oder IVS-Objekts geplant wurden und für die ein Gutachten der ENHK vorlag, einen positiven Bescheid.
- Die Überarbeitung der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler und der Objektblätter des BLN hat zu einer Klärung der Schutzziele geführt und das nationale Interesse *objektspezifisch* begründet. Die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) kann damit in einem klar definierten Rahmen tätig sein. **Die genannten Entwicklungen machen deutlich, dass eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen absolut unnötig ist. Anstelle einer Schwächung des NHG sollte vielmehr eine Verbesserung des Vollzugs angestrebt werden, um die Schutzobjekte vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen.**

Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 2

- Art. 6 Abs. 2 NHG konkretisiert das Verhältnis zwischen Schutz und Nutzen. Heute darf ein Abweichen von der ungeschmäberten Erhaltung im Sinne der Inventare bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr *bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung* entgegenstehen.
- Die hohe Hürde, die die „nationale Bedeutung“ darstellt, schliesst viele Vorhaben im Voraus von einer Interessenabwägung aus, was aus Sicht des Schutzinteresses zu begrüssen ist. Die neu vorgeschlagene Regelung eröffnet nun aber die Möglichkeit, bei der Interessenabwä-

gung bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe auch Interessen der Kantone zu beurteilen und diese über die nationalen Schutzinteressen zu stellen.

- Neu soll Art. 6 Abs. 2 NHG folgendermassen lauten: *"Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes oder der Kantone dafür sprechen"*.
- Damit würden die Möglichkeiten der Interessenabwägung zu Lasten des Natur- und Heimatschutzes erweitert auf Nutzungsvorhaben, für welche Interessen der Kantone sprechen, die gegenüber den Schutzinteressen gleich- oder höherwertig sein müssten, ohne aber von nationaler Bedeutung zu sein.
- Die Einführung einer neuen Bedingung „Interesse der Kantone“ bewirkt auch eine gravierende Rechtsunsicherheit. Es ist kaum möglich zu beurteilen, welche kantonalen Interessen künftig gleich- oder höherwertig einzustufen wären und es ist zu erwarten, dass zahlreiche Fälle von vielen Instanzen und Gerichten beurteilt werden müssten. Das Konfliktpotential zwischen Schutz und Nutzung nimmt dadurch zu.
- Die Feststellung, ob das Eingriffsinteresse gegenüber dem Schutzinteresse gleich- oder höherwertig ist, würde zudem auch nicht mehr auf der gleichen föderalen Ebene, sondern zwischen zwei unterschiedlichen Ebenen (Bund – Kantone) erfolgen. Das hätte zur Folge, dass mehr und komplexere Interessenabwägungen nötig würden. Mit der Zunahme der zur Interessenabwägung zugelassenen Fälle ist ein grundsätzlicher Mehraufwand zu erwarten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Rechtsmittelverfahren zunehmen, was negative Auswirkungen auf die Planungs- und Rechtssicherheit hätte und zu erhöhtem Personalbedarf bei Fach- und Entscheidbehörden von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie Verwaltungsjustizbehörden führen würde. Die Abnahme der Rechtssicherheit führt auch zu Mehraufwänden bei den Gesuchstellern. Ebenfalls wäre mit einem uneinheitlichen Vollzug in den Kantonen zu rechnen. **Die Umsetzung der Initiative würde somit nicht nur den Natur- und Heimatschutz schwächen, sondern auch den Vollzug insgesamt erschweren, was nicht im Interesse der Betroffenen sein kann.**

Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 3

- Besteht die Möglichkeit, dass das Schutzobjekt bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe schwerwiegend beeinträchtigt werden könnte oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, muss heute gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG ein Gutachten der beratenden Kommission eingeholt werden. Bei diesen Gutachten handelt sich um eine von Fachleuten vorgenommene objektive Beurteilung der Auswirkungen eines Eingriffs vor dem Hintergrund der Schutzziele. Mit der Begutachtung wird gewährleistet, dass ein unabhängiges Fachorgan die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes berücksichtigt und dass die zuständigen Instanzen über zuverlässige Unterlagen verfügen.
- Art. 7 NHG soll nun durch einen neuen Absatz 3 ergänzt werden, der die Bedeutung der Gutachten weiter und unnötigerweise abschwächt: *"Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt."*
- Bis zur Überarbeitung der Objektblätter des BLN musste die ENHK die Schutzziele im Einzelfall herleiten. Diese Aufgabe entfällt heute, womit die Aufgabe der Gutachten bereits eingegrenzt ist. Die entsprechenden Gutachten bilden zudem bereits heute lediglich eine von mehreren Grundlagen für die Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen.
- **Insofern ist auch dieses Anliegen der Initiative bereits erfüllt und eine weitere Abschwächung des Stellenwerts der ENHK-Gutachten, wie es die Initiative fordert, unnötig. Die Anpassung des NHG würde die Gutachten als Ganzes schwächen, insbesondere auch die für die Entscheidbehörde wichtigen Sachverhaltsfeststellungen. Auch diese Anpassung würde zu einem zusätzlichen unerwünschten Druck auf den Natur- und Heimatschutz führen und wird von uns klar abgelehnt.**

Schlussbemerkung: Auch das internationale Image der Schweiz könnte Einbussen erleiden

- Die Schweiz hat sich gemäss Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt verpflichtet, den universellen Wert ihrer Welterbestätten zu erhalten. Der Schutz beruht auf dem NHG. Eine Minderung des durch die Schweiz garantierten Schutzes muss der UNESCO gemeldet werden und diese wäre befugt, den Schutzstatus der Welterbestätten zu überprüfen. **Ein mit einer Anpassung des NHG verbundene Abschwächung des Schutzes von besonders schützenswerten Objekten hätte somit auch eine negative Signalwirkung über die Landesgrenzen hinaus, was wir als fatale Entwicklung werten würden.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz